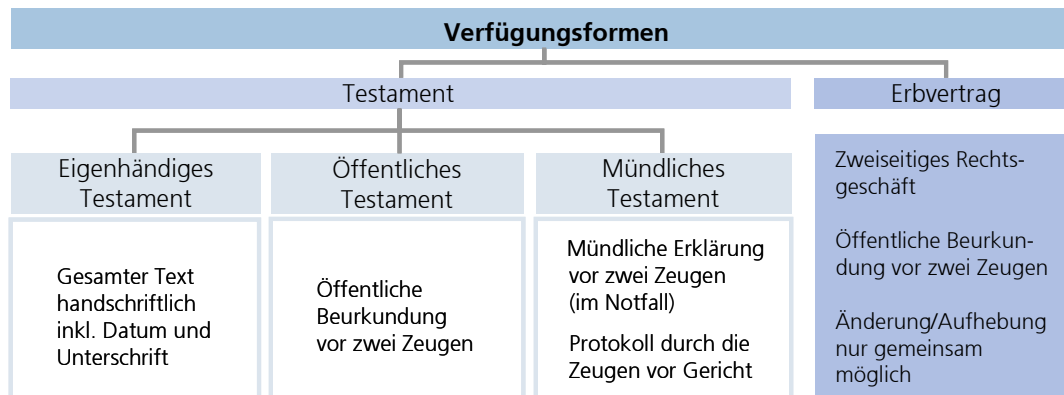


# UBS Nachfolgeberatung

## Verfügungsformen und Formvorschriften

Für die letztwilligen Verfügungen hat der Gesetzgeber strenge Formvorschriften erlassen, welche zwingend eingehalten werden müssen:



### Eigenhändiges Testament (Art. 505 ZGB)

Das eigenhändige Testament muss vom Verfasser **von Anfang bis zum Schluss von Hand geschrieben und unterzeichnet** werden. **Notwendig ist auch das genaue Datum der Erstellung.** Bei diesem Testament haben keine Dritten (z.B. Zeugen) mitzuwirken. Das eigenhändige Testament muss auch nicht öffentlich beurkundet werden. Für allfällige Nachträge gelten dieselben Formvorschriften.

### Öffentliches Testament (Art. 499 ff ZGB)

Das öffentliche Testament wird durch eine **Urkundsperson (Notar) unter Mitwirkung von zwei unabhängigen Zeugen** errichtet. Der Testator erklärt im Rahmen des Beurkundungsaktes, dass die Urkunde seinem letzten Willen entspricht und unterzeichnet sie. Es ist nicht erforderlich, dass die Zeugen vom Inhalt der Urkunde Kenntnis erhalten. Diese Form bietet nebst einer erhöhten Beweiskraft die Gewähr, dass Mängel bezüglich der Formvorschriften vermieden werden. Auch das Risiko einer späteren Anfechtung wird dadurch vermindert.

### Mündliches Testament (Art. 506 ff ZGB)

Das mündliche Testament (Nottestament) kommt nur dort in Frage, wo der Erblasser infolge ausserordentlicher Umstände (unmittelbare Todesgefahr) nicht mehr in der Lage ist, ein eigenhändiges oder ein öffentliches Testament zu errichten. Es handelt sich dabei um eine **mündliche Willenserklärung vor zwei unabhängigen Zeugen**. Diese haben das Testament sofort beim nächstgelegenen Gericht zu Protokoll zu geben. Ist der Erblasser nachträglich fähig, ein eigenhändiges oder ein öffentliches Testament zu verfassen, verliert das Nottestament nach 14 Tagen seine Gültigkeit.

### Erbvertrag (Art. 512 ff ZGB)

Der Erbvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft mit mindestens zwei Vertragsparteien. Er wird, wie das Testament, als Instrument zur Nachlassregelung verwendet. Die Errichtung erfolgt unter **Mitwirkung einer Urkundsperson und von zwei unabhängigen Zeugen**. Änderungen oder die Aufhebung des abgeschlossenen Erbvertrages sind grundsätzlich durch **alle Vertragsparteien gemeinsam** möglich.

## Was kann erbrechtlich geregelt werden?

### – **Erbeinsetzung**

Die als Erbe eingesetzte Person erhält den ihr zugewendeten Teil der Erbschaft. Sie erhält damit Erbenstellung, was bedeutet, dass sie Partei ist bei der Erbteilung und auch für Passiven des Erblassers einzustehen hat. Als Erbe kann jede beliebige Person eingesetzt werden, wobei Pflichtteile in jedem Fall zu wahren sind.

### – **Teilungsbestimmungen**

Fehlt es an Vorschriften, haben die Erben sich selbst über die Zuteilung der Nachlassobjekte zu einigen. Der Testator kann jedoch mit Teilungsvorschriften letztwillig darüber verfügen, mit welchen Vermögenswerten seines Nachlasses die Ansprüche der Erben abgegolten werden sollen, zum Beispiel, wer die Liegenschaft in Anrechnung an seinen Erbteil erhalten soll.

### – **Erbverzicht**

Erben (Pflichtteilserven) können auf den künftigen Anspruch gegenüber dem Erblasser verzichten. In formeller Hinsicht ist dazu ein Erbvertrag (notariell beurkundet) erforderlich.

### – **Vermächtnis**

Vermächtnisse sind Geldbeträge oder Gegenstände, die an beliebige Personen ausgerichtet werden. Der Vermächtnisnehmer hat einen entsprechenden Anspruch gegenüber der Erbgemeinschaft. Im Unterschied zum Erben ist er nicht in die Erbteilung involviert und erhält damit keine Kenntnis über den Umfang des Nachlasses.

### – **Ersatzverfügung**

Sollte ein eingesetzter Erbe oder Vermächtnisnehmer vor dem Erblasser sterben, kann der Testator einen anderen Empfänger als Ersatz bezeichnen.

### – **Vor- und Nacherbeneinsetzung**

Der erstbedachte Erbe (Vorerbe) kann die Erbschaft bis zu seinem Tod behalten und verzehren. Das bei seinem Tod verbliebene Erbschaftsvermögen fällt dann dem Nacherben zu.

### – **Auflagen und Bedingungen**

Der Erblasser kann seine Verfügungen von Auflagen und Bedingungen abhängig machen. Durch unsittliche oder rechtswidrige Anordnungen werden diese Verfügungen jedoch ungültig.

### – **Nutzniessung**

Die Nutzniessung kennzeichnet sich dadurch, dass Vermögenswerte, welche einer oder mehreren Personen zu Eigentum zustehen (Nutzniessungsgeber), durch eine Nutzniessung zu Gunsten einer oder mehrerer anderer Personen (Nutzniessungsnehmer) belastet sind. Dies bedeutet, dass die Erträge dem Nutzniesser zustehen und er die entsprechenden Aufwendungen zu tragen hat.

### – **Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung**

Bei grösseren Vermögen kann unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften eine Stiftung errichtet werden. So kann der Erblasser sein Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuführen.

### – **Einsetzung eines Willensvollstreckers**

Der Willensvollstrecker hat den Nachlass nach den Vorgaben des Erblassers unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu verwalten, die Schulden zu begleichen, Vermächtnisse auszurichten und die Erbteilung durchzuführen.